

Satzung

§ 1 Name, Sitz

Der am 27.01.1904 zu Uschlag gegründete Turn- und Sportverein Uschlag e.V. hat seinen Sitz in Uschlag. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz e.V.
Die Vereinsfarben sind schwarz / weiß.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Jede Betätigung auf parteipolitischem, wirtschaftlichem und konfessionellen Gebiet ist ausgeschlossen. Berufssportliche Bestrebungen sind mit den Grundsätzen des Vereins unvereinbar.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus mindestens sieben Mitgliedern. Die Mitglieder unterscheiden sich in :

- a) aktive Mitglieder
- b) passive Mitglieder
- c) jugendliche Mitglieder unter 16 Jahren
- d) Ehrenmitglieder
- e) Ältestenrat

§ 4 Aufnahme

Jede unbescholtene Person ab 16 Jahren kann als Mitglied aufgenommen werden. Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung. Sie bedarf der Zustimmung der nächstfolgenden Versammlung der Mitglieder.

Für die Aufnahme der jugendlichen Mitglieder unter 16 Jahren ist die schriftliche Zustimmung eines Erziehungsberechtigten oder des Vormundes erforderlich.

Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder des Vereins ernennt die ordentliche Hauptversammlung mit Dreiviertelmehrheit.

Ältestenrat

Der Ältestenrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern, in der Regel im Alter ab 60 Jahren. Er wird in der Hauptversammlung gewählt und fungiert als Schiedseinrichtung. Er kann sowohl durch Vorstandsbeschluss als auch durch eine Petition von mindestens fünf Mitgliedern eingeschaltet werden.

§ 5 Rechte und Pflichten

Die Mitglieder ab 16 Jahren besitzen unbeschränktes Stimmrecht. Volljährige können zu allen Ämtern gewählt werden. Alle Mitglieder unterliegen der Satzung des Vereins und verpflichten sich nach erfolgter Aufnahme zur restlosen Erfüllung aller Verpflichtungen aus dieser Mitgliedschaft.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch den Tod
- b) durch Austritt aus dem Verein
- c) durch Ausschließung.

Mitglieder, die vorsätzlich und beharrlich den Zwecken des Vereins zuwiderhandeln oder die bürgerlichen Ehrenrechte verlieren, können auf Antrag des Vorstandes nur mit Zustimmung des Ältestenrates durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Anzeige an der Vorstand und wird mit Ende des Kalendervierteljahres rechtswirksam. Mit dem Ausscheiden erlöschen alle Rechte an dem Verein und des Vereinsvermögens. In Besitz befindliches Vereinseigentum ist unverzüglich zurückzugeben. Soweit der Ausgetretene oder Ausgeschlossene finanzielle Rückstände hat, bleibt er dem Verein verpflichtet.

§ 7 Beiträge

Die Höhe der Beiträge und der Aufnahmegebühr setzt die Versammlung fest. Erforderlichenfalls kann die Mitgliederversammlung beschließen, außerordentliche Beiträge in bestimmten Zeitabständen zu erheben. Der Beitrag wird alle halbjährlich erhoben. Ehrenmitglieder leisten freiwillige Beiträge. Nach der Prüfung schriftlicher Anträge kann der Vorstand in besonderen Notfällen Beiträge ermäßigen oder erlassen.

§ 8 Strafen

Mitglieder, welche gegen das Statut, gegen Sitte und Anstand in den Mitglieder und Generalversammlungen auf allen vom Verein veranstalteten Festlichkeiten verstoßen, als auch solche Mitglieder, welche sportliche Veranstaltungen, an denen sie teilnehmen sollten, unentschuldigt fernbleiben oder ohne besondere Erlaubnis in anderen Vereinen sportlich tätig sind, können bestraft werden. Die Strafen bestimmt der Vorstand. Die Art und Weise derselben muss von der darauf folgenden Mitgliederversammlung bestätigt werden. Entschuldigungen sind nur wirksam, wenn sie rechtzeitig dem Vorstand mitgeteilt werden.

§ 9 Vermögen

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, welches aus dem Kassenbestand und sämtlichen Inventar besteht. Überschüsse aus allen Veranstaltungen gehören zum Vereinsvermögen.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind :

- a) die Hauptversammlung
- b) die Mitgliederversammlung
- c) der Gesamtvorstand

§ 11 Der Gesamtvorstand

Er besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassierer, drei Beisitzern und den in der Hauptversammlung gewählten Beisitzern und den in der Hauptversammlung gewählten Spartenleitern für die einzelnen im Verein aktiv betriebenen Sportarten. Die Spartenleiter bilden den ständigen Jugendausschuss, der seinen Vorsitzenden selbst wählt.

§ 12 Vorstandswahl

Die Wahl des Vorstandes und etwaiger Ausschüsse erfolgt in der Hauptversammlung. Wiederwahl ist zulässig. Für ein während der Amtszeit ausscheidendes Vorstandsmitglied, bestellt der Vorstand Ersatz, dessen Bestätigung in darauf folgenden Mitgliederversammlung stattzufinden hat. Eine Amtsentsetzung ist durch einstimmigen Beschluss aller übrigen Vorstandsmitglieder zulässig. Auch dieser Beschluss ist durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen.

§ 13 Befugnisse des Vorstandes

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich, ihm obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Vorstand im Sinne des §26 des BGB sind der erste und der zweite Vorsitzende. Jeder ist zur alleinigen Vertretung berechtigt. Für das Innenverhältnis gilt jedoch, dass regelmäßig der erste Vorsitzende und nur im Fall einer Verhinderung der zweite Vorsitzende den Verein vertritt. Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen des Vorstandes, er beruft den Vorstand, so oft die Lage der Geschäfte dies erfordert oder drei Vorstandsmitglieder dies beantragen, ein. Zu den Vorstandssitzungen wird eingeladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Bezeichnung der Gegenstände der Beratung bei der Einberufung der Sitzungen ist zur Gültigkeit der Beschlüsse nicht erforderlich. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Dem Schriftführer obliegt die Anfertigung der zur Erledigung der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung erforderlichen Schriftstücke. Er hat über jeder Verhandlung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen, insbesondere die Beschlüsse aufzusetzen. Die Protokolle sind vom Schriftführer und dem Vorsitzendem zu unterzeichnen.

Der Kassierer verwaltet die Kasse des Vereins, führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und hat der Hauptversammlung einen mit Belegen versehenen Rechnungsbericht zu erstatten. Er nimmt alle Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang, darf aber Zahlungen zur Aufrechterhaltung der ordnungsgemäßen Geschäftsführung des Vereins leisten. Der erste und zweite Vorsitzende sind berechtigt, den Kassierer jederzeit zu überprüfen. Der Vorstand ist berechtigt, den Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein zu ermächtigen. Die Verwaltung des Vereins ist ehrenamtlich.

§ 14 Ausschüsse

Der Vorstand ist berechtigt, für den ordnungsgemäßen Ablauf der Vereinsverwaltung Ausschüsse einzusetzen, deren Mitglieder nicht Vorstandsmitglieder im Sinne der Satzung sind.

§ 15 Entlastung des Vorstandes

Nach Entlastung des Vorstandes durch die Hauptversammlung gelten die bisherigen Vorstandsmitglieder als abberufen. Die Hauptversammlung wählt einen Wahlleiter, der die Versammlung bis zur Wahl des neuen Vorsitzenden leitet.

§ 16 Ältestenrat

Dem Ältestenrat obliegen folgende Aufgaben:

- a) Schlichtung von Unstimmigkeiten, soweit ihm diese vom Vorstand übertragen werden,
 - b) Schlichtung von Unstimmigkeiten, bei denen er von einer der Parteien angerufen wird,
 - c) Mitwirkung bei Nichtaufnahme in den Verein gemäß § 4 der Satzung,
 - d) Mitwirkung beim Ausschluss aus dem Verein gemäß § 6 der Satzung.
- Sämtliche Verhandlungen des Ältestenrates sind streng vertraulich, sind niederschriftlich festzulegen.
- e) Der Ältestenrat wählt seinen Vorsitzenden und seinen Schriftführer für das Geschäftsjahr.

§ 17 Kassenprüfer

Für das Geschäftsjahr werden von der Hauptversammlung aus den Reihen der Mitglieder zwei Kassenprüfer gewählt. Sie müssen mindestens 21 Jahre alt sein. Sie sind Beauftragte der Mitgliederschaft und mit dem Kassierer für die Richtigkeit der Kassenführung verantwortlich. Durch jährliche Revisionen der Vereinskassen, der Bücher und Belege haben sie sich über die ordnungsgemäße Buch und Kassenführung des Vereins auf dem Laufenden zu halten. Beanstandungen des Kassenprüfers können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und der Buchungen erstrecken, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

§ 18 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr sind zwei aufeinander folgende Kalenderjahre.

§ 19 Hauptversammlung

Im ersten Monat eines jeden Geschäftsjahres findet die ordentliche Hauptversammlung der Mitglieder des Vereins statt. Der Termin derselben muß drei Wochen vorher bekannt gegeben werden. Die Einberufung erfolgt durch Benachrichtigung aller Mitglieder. Anträge zur Hauptversammlung sind schriftlich zu stellen und müssen zehn Tage vor der Versammlung in Händen des Vorstandes sein. Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung der Hauptversammlung sind:

- a) Geschäftsbericht
- b) der Rechnungsbericht und Bericht der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes und der Ausschüsse
- d) Neuwahl des Vorstandes
- e) Anträge.

Eine Änderung der Satzung kann nur in einer Hauptversammlung mit einer Stimmenmehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, welche in der betroffenen Versammlung anwesend sind oder deren schriftlichen Einverständnis mit der ihnen zugedachten Wahl vorliegt. Alle Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit gilt die Wahl als abgelehnt. Abstimmungen bei Wahlen erfolgen durch Handzeichen. Protokolliert werden die Zahlen aller abgegebenen Stimmen (Ja- und Gegenstimmen, Enthaltungen).

§ 20 Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand durch Aushang einberufen, sofern dafür Anlass gegeben ist, außerdem kann der Vorstand eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn hierfür die Notwendigkeit besteht.

§ 21 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist den jeweiligen Dachorganisationen zugehörig, die für den Sportbetrieb im Verein zuständig sind.

§ 22 Haftung

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei sportlichen Veranstaltungen etwa eintretenden Unfälle oder Diebstähle auf den Sportplätzen und in den Räumen des Vereins.

§ 23 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann jederzeit erfolgen, wenn $\frac{3}{4}$ der Mitglieder einen diesbezüglichen Entschluss in einer Hauptversammlung fassen bzw. ihr Einverständnis schriftlich erklären. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

Uschlag, den 18. Januar 1969
gez. Gerhard Muhl 1. Vorsitzender
gez. Jürgen Batke 2. Vorsitzender
gez. Horst Raschka
gez. Georg Kater
gez. Walter Schäffer
gez. Karl-August Schnitzler
gez. Justus Mohr